

6243/AB
vom 14.06.2021 zu 6312/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.371.096

Wien, 9.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6312/J der Abgeordneten Fiona Fiedler. Kolleginnen und Kollegen betreffend Bedenkliche Ergebnisse im Lebensmittelsicherheitsbericht** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie setzen sich die, als irreführend gekennzeichneten, beanstandeten Produkte genau zusammen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Produktsparte, Ort der Probe, Art der Beanstandung, Ursprung etc.)*

Von 25.752 Proben wurden 2.252 wegen Kennzeichnungsmängeln oder irreführender Angaben beanstandet, davon waren 289 Verdachtsproben und 1.963 Planproben. Die beanstandeten Planproben gliedern sich in 1.658 Routineproben, davon 630 Proben aus der Eigenproduktion und 1.028 Handelsproben, und 305 Aktionsproben (siehe Tabelle 3). 206 beanstandete Proben entfielen auf die Gruppe Fleisch und Fleischzubereitungen, 181 waren kosmetische Mittel, 180 Obst und Gemüse. 161 Proben waren Fette, Öle und verwandte Produkte, 160 alkoholische Getränke, 150 Nahrungsmittel für spezielle Zielgruppen und 142 Gebrauchsgegenstände. Eine detaillierte Aufgliederung dieser Proben nach der Art der Produkte ist in Tabelle 1 zu finden.

866 Proben wurden im Lebensmitteleinzelhandel, 105 bei Drogerien, Parfümerien und im Einzelhandel mit kosmetischen Mitteln, 92 im Lebensmittelgroßhandel und 91 bei Gastgewerbebetrieben einschließlich Buschenschänken mit umfangreichem Speiseangebot entnommen. Eine detaillierte Aufstellung der Probenahmeorte ist in Tabelle 2 zu finden.

1.241 der 2.252 beanstandeten Erzeugnisse stammten aus Österreich und 226 aus Deutschland. Bei 123 Proben war die Herkunft unbekannt und 11 Proben waren aus China (siehe Tabelle 4).

1.297 Proben wurden wegen formaler Kennzeichnungsmängel beanstandet, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) entsprachen. 273 Proben trugen irreführende Angaben und entsprachen damit nicht den Bestimmungen von Artikel 7 (Lauterkeit der Informationspraxis) der LMIV. 266 Proben wurden wegen mangelhafter Nährwertdeklaration gemäß LMIV beanstandet und 185 Proben wiesen unzulässige nährwertbezogene Angaben auf, womit sie gegen Bestimmungen der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verstießen. Bei 124 kosmetischen Mitteln und einem Spielzeug entsprach die Kennzeichnung nicht den Bestimmungen der Verordnung über kosmetische Mittel und 120 Spielzeuge sowie drei Kosmetika verstießen gegen die Kennzeichnungsvorschriften der Spielzeugverordnung. Die detaillierte Auflistung der Beanstandungsgründe je Warenguppe ist in Tabelle 5 zu finden. Da die Kennzeichnung bei einem Teil der Proben gegen die Bestimmungen mehrerer Rechtsvorschriften verstieß, entspricht die Summe der Beanstandungsgründe (2.818) nicht der Anzahl an beanstandeten Proben (2.252).

a. Welche Konsequenzen wurden aufgrund dieser Beanstandungen gezogen?

Bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften werden Maßnahmen gemäß § 39 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBI I Nr. 13/2006, idgF, gesetzt.

b. Welche konkreten Schritte und Maßnahmen wird das BMSGPK setzen, um die Zahl an irreführend gekennzeichneten Lebensmitteln und Produkten zu reduzieren?

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln unterliegt einer laufenden Kontrolle im Rahmen des nationalen Kontrollplans. Zudem gibt es Schwerpunktaktionen.

Die Unterkommissionen im Rahmen der Österreichischen Codexkommission bieten die Möglichkeit, Thematiken mit Irreführungspotential mit den beteiligten Verkehrskreisen zu besprechen und beispielsweise Empfehlungen für die Unternehmen zu erarbeiten.

Frage 2:

- *Wie setzen sich die beanstandeten Geflügelprodukte genau zusammen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Produktsparte, Ort der Probe, Art der Beanstandung, Ursprung etc.)*

Von 742 Proben der Gruppe Geflügel und Geflügelprodukte wurden 168 beanstandet, davon waren 57 Verdachtsproben und 111 Planproben. Die beanstandeten Planproben gliedern sich in 95 Routineproben, davon 29 Proben aus der Eigenproduktion und 66 Handelsproben, und 16 Aktionsproben (siehe Tabelle 9).

Eine Aufgliederung dieser Proben nach der Art der Produkte ist in Tabelle 6 zu finden. 56 beanstandete Proben entfielen auf die Warengruppe rohes Geflügel frisch oder tiefgekühlt, 53 waren rohe Zubereitungen aus Geflügelfleisch, 51 Würste und Pökelwaren aus Geflügelfleisch. Fünf Proben waren Geflügelfleischkonserven und drei entfielen auf die Warengruppe Suppen mit/aus Geflügelfleisch sowie Geflügelfleischextrakte und Suppen daraus.

54 Proben wurden im Lebensmitteleinzelhandel, 37 bei Gastgewerbebetrieben einschließlich Buschenschänken mit umfangreichem Speiseangebot, 23 bei Gastgewerbebetrieben einschließlich Buschenschänken mit geringem Speiseangebot und 14 in der Geflügelfleischverarbeitung entnommen. Eine detaillierte Aufstellung der Probenahmestände ist in Tabelle 7 zu finden. 117 der 168 beanstandeten Erzeugnisse stammten aus Österreich (siehe Tabelle 8).

Eine Auflistung der Beanstandungsgründe ist in Tabelle 10 zu finden. Nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet waren 77 Proben und 34 Proben wurden wegen formaler Kennzeichnungsmängel beanstandet. Verstöße gegen Artikel 7 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) wurden bei 30 Proben beanstandet. 13 Proben wurden als wertgemindert beurteilt und elf Proben entsprachen nicht den Bestimmungen der Hygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004, idgF. Da ein Teil der Proben wegen verschiedener Gründe beanstandet wurde, entspricht die Summe der Beanstandungsgründe (182) nicht der Anzahl an beanstandeten Proben (168).

Die häufigsten Untersuchungsparameter, die beanstandet wurden, waren Salmonellen (41x), organoleptische Mängel (36x), formale Kennzeichnungsmängel (36x), Gesamtkeimzahl (31x) und Enterobacteriaceae (29x). Eine detaillierte Liste der beanstandeten Untersuchungsparameter ist in Tabelle 11 zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Normalfall mehrere beanstandete Untersuchungsparameter einer beanstandeten Probe zuzuordnen sind.

- a. *Inwiefern ist diese Beanstandungsquote repräsentativ für die Produkte, welche auf den Markt gelangen?*

Die Probenziehung wird von den Aufsichtsbehörden jedes Bundeslandes auf Basis des Nationalen Kontrollplans (NKP) durchgeführt. Das gesamte Warenpektrum ist in 93 Warengruppen eingeteilt. Für jede Warengruppe werden jährlich Probenzahlen nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt:

Planproben, das sind Handelsproben (HAP), Proben aus der Eigenproduktion (PEP) und Proben von Schwerpunktaktionen (SPA), werden nach einem risikobasierten Ansatz geplant. Bei den HAP werden die Beanstandungsquoten der letzten drei Jahre, die Verfügbarkeit der Produkte am Markt und das Verhältnis von inländischem und nicht-österreichischem Ursprung für die Berechnung des Plans verwendet. Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt nach der Bevölkerungszahl (Einwohner:innen + Nächtigungszahlen). HAP werden zufällig in der Form, wie sie auch an die Konsument:innen weitergegeben werden, auf das ganze Jahr verteilt gezogen und geben somit einen guten Überblick über die Situation des Lebensmittelangebots in Österreich. Die Anzahl an PEP wird auf Basis der Meldung von Betriebszahlen durch die Bundesländer festgelegt. PEP werden direkt im Betrieb, der die Ware produziert, be- und verarbeitet oder behandelt, entnommen. Aktuelle und spezielle Themen werden zeitlich befristet in Form von SPA überprüft, die im NKP festgelegt oder aus aktuellem Anlass geplant werden.

Die Untersuchung der Proben erfolgt entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in den zuständigen Labors der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und der Untersuchungsanstalten der Länder Vorarlberg und Kärnten.

Neben den Planproben werden auch Verdachtsproben gezogen, die nach entsprechenden Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörden, aufgrund von Beschwerden von Konsument:innen oder nach Meldungen in den europäischen Warnsystemen (RASFF, RAPEX) gezielt im Hinblick auf die Verdachtsmomente untersucht.

Durch diese vielfältigen Aspekte ist sichergestellt, dass einerseits ein guter Überblick über das gesamte Waren sortiment erhalten wird und andererseits auch auf aktuelle Fragestellungen eingegangen werden kann. Die Repräsentativität ist somit hinsichtlich der regionalen und bevölkerungsmäßigen Verteilung, des Waren spektrums sowie spezieller Risikothemen gewährleistet.

b. Welche Konsequenzen wurden aufgrund dieser Beanstandungen gezogen?

Bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften werden Maßnahmen gemäß § 39 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006, idgF, gesetzt.

c. Welche konkreten Schritte und Maßnahmen wird das BMSGPK setzen, um die Zahl an beanstandeten Geflügelprodukten zu reduzieren?

Aktuelle Problemstellungen werden mit Vertreter:innen aller Verkehrskreise, z.B. via die Codexkommission und die jeweiligen themenbezogenen Codex-Unterkommissionen (Fleisch und Fleischprodukte, Hygiene) diskutiert, um die Sensibilität für dieses Thema weiter zu erhöhen und u.a. Empfehlungen und Hygieneleitlinien zu erarbeiten.

Geflügelfleisch und -produkte unterliegen einer laufenden Kontrolle im Rahmen des nationalen Kontrollplans. Zudem gibt es Schwerpunktaktionen. Die Wiederholung einer Schwerpunktaktion im Bereich Geflügelfleisch, insbesondere hinsichtlich Mikrobiologie, ist bereits vorgesehen.

Frage 3:

- *Wie setzen sich die mikrobiologisch verunreinigten Geflügelprodukte genau zusammen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Produktsparte, Ort der Probe, Art der Beanstandung, Ursprung etc.)*

Von 742 Proben der Gruppe Geflügel und Geflügelprodukte wurden 76 Proben der Kategorie „mikrobiologisch verunreinigt“ zugeordnet, davon waren 31 Verdachtsproben und 45 Planproben (siehe Tabelle 15). Die Anzahl der Planproben ist hier ident mit der Anzahl der Routineproben und gliedert sich in zwölf Proben aus der Eigenproduktion und 33 Handelsproben.

Eine Aufgliederung der Proben nach der Art der Produkte ist in Tabelle 12 zu finden.

28 Proben wurden im Lebensmitteleinzelhandel, 16 bei Gastgewerbebetrieben einschließlich Buschenschänken mit umfangreichem Speiseangebot und je sieben Proben bei Fleischereien und in der Fleischverarbeitung, in der Geflügelfleischverarbeitung sowie bei Fleisch- und Wurstverkaufsstellen entnommen. Eine detaillierte Aufstellung der Probenahmeorte ist in Tabelle 13 zu finden. 53 der 76 Erzeugnisse stammten aus Österreich (siehe Tabelle 14).

Nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet waren 64 Proben und 12 Proben wurden als wertgemindert beurteilt (siehe Tabelle 17). Die häufigsten Untersuchungsparameter, die beanstandet wurden, waren Salmonellen (38x), Gesamtkeimzahl (24x), Enterobacteriaceae (22x), organoleptische Mängel (21x), Campylobacter (19x) und Pseudomonaden (15x). Eine detaillierte Liste der beanstandeten Untersuchungsparameter ist in Tabelle 16 zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Normalfall mehrere beanstandete Untersuchungsparameter einer beanstandeten Probe zuzuordnen sind.

a. Inwiefern ist diese Beanstandungsquote repräsentativ für die Produkte, welche auf den Markt gelangen?

Auf die Beantwortung der Frage 2 a wird verwiesen.

b. Welche Konsequenzen wurden aufgrund dieser Beanstandungen gezogen?

Bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften werden Maßnahmen gemäß § 39 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006, idgF, gesetzt.

c. Welche konkreten Schritte und Maßnahmen wird das BMSGPK setzen, um die Zahl an mikrobiologisch verunreinigten Geflügelprodukten zu reduzieren?

Aktuelle Problemstellungen werden mit Vertreter:innen aller Verkehrskreise, z.B. via die Codexkommission und die jeweiligen themenbezogenen Codex-Unterkommissionen (Fleisch und Fleischprodukte, Hygiene) diskutiert, um die Sensibilität für dieses Thema weiter zu erhöhen und u. a. Empfehlungen und Hygieneleitlinien zu erarbeiten.

Geflügelfleisch und -produkte unterliegen einer laufenden Kontrolle im Rahmen des nationalen Kontrollplans. Zudem gibt es Schwerpunktaktionen. Die Wiederholung einer

Schwerpunktaktion im Bereich Geflügelfleisch, insbesondere hinsichtlich Mikrobiologie, ist bereits vorgesehen.

Frage 4:

- *Wie setzen sich die beanstandeten Spielwaren genau zusammen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Produktsparte, Ort der Probe, Art der Beanstandung, Ursprung etc.)*

Von 624 Spielzeugen wurden 265 beanstandet, davon waren 49 Verdachtsproben und 216 Planproben. Die beanstandeten Planproben gliedern sich in 100 Routineproben, davon vier Proben aus der Eigenproduktion und 96 Handelsproben, und 116 Aktionsproben (siehe Tabelle 21). Die meisten beanstandeten Proben waren in die Kategorien sonstiges Spielzeug (75), Babypuppen (29), Faschingskostüme und Faschingsperücken (25) sowie Spielzeug-Malzubehör (20) einzuordnen. Eine detaillierte Aufgliederung dieser Proben nach der Art der Produkte ist in Tabelle 18 zu finden.

73 Proben wurden im Einzelhandel von sonstigen Gebrauchsgegenständen, 55 im Einzelhandel von Spielzeug, 37 im Einzelhandel von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, 27 bei Revisionen von sonstigen Betrieben und 23 im Lebensmitteleinzelhandel entnommen. Eine detaillierte Aufstellung der Probenahmestände ist in Tabelle 19 zu finden. 176 der 265 beanstandeten Spielzeuge stammten aus China (siehe Tabelle 20).

Eine Auflistung der Beanstandungsgründe ist in Tabelle 22 zu finden. Da ein Teil der Proben wegen verschiedener Gründe beanstandet wurde, entspricht die Summe der Beanstandungsgründe (319) nicht der Anzahl an beanstandeten Proben (265). 260 Proben entsprachen nicht den Bestimmungen der Spielzeugverordnung, was auf mangelhafte oder fehlende Konformitätsdokumente (181x), fehlende bzw. nicht entsprechende Warnhinweise (104x) oder CE-Kennzeichnung (21x) sowie nicht gesetzeskonforme Zusammensetzung (137x) zurückzuführen ist. Beanstandungen wegen der Zusammensetzung erfolgten vorwiegend wegen Sicherheitsmängeln durch Kleinteile (42x, wovon 15 auch als gesundheitsschädlich beurteilt wurden), bei der Verpackung (25x), beim Füllmaterial (12x) und zu hoher Abgabe an Bor (11x). Allgemeine Sicherheitsanforderungen wurden bei 28 Spielzeugen nicht eingehalten.

30 Spielzeuge waren gesundheitsschädlich: 15 Proben wegen Erstickungsgefahr durch Kleinteile, elf Proben wegen zu hohen Gehaltes an Phthalaten, zwei Proben wegen

Verbrennungsgefahr und je eine Probe wegen Gefahr von Gehörschäden bzw. ihres PAK-Gehaltes.

27 Proben erfüllten wegen zu hoher Gehalte an Phthalaten nicht die Anforderungen der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (davon wurden elf Proben auch als gesundheitsschädlich beurteilt) und eine Probe war wegen fehlender Schweißechtheit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet. Ein Spielzeug mit kosmetischer Funktion entsprach nicht der Verordnung über kosmetische Mittel.

Die häufigsten Untersuchungsparameter, die beanstandet wurden, waren Konformitätsdokumente (181x), Warnhinweise (104x), Kleinteile (42x), allgemeine Sicherheitsanforderungen (28x), Phthalate (27x), Verpackungssicherheit (25x) und CE-Zeichen (21x). Eine detaillierte Liste der beanstandeten Untersuchungsparameter ist in Tabelle 23 zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Normalfall mehrere beanstandete Untersuchungsparameter einer beanstandeten Probe zuzuordnen sind.

- a. Inwiefern ist diese Beanstandungsquote repräsentativ für die Produkte, welche auf den Markt gelangen?*

Auf die Beantwortung der Frage 2 a wird verwiesen.

- b. Welche Konsequenzen wurden aufgrund dieser Beanstandungen gezogen?*

Bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften werden Maßnahmen gemäß § 39 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBI I Nr. 13/2006, idgF, gesetzt.

- c. Welche konkreten Schritte und Maßnahmen wird das BMSGPK setzen, um die Zahl an beanstandeten Spielwaren zu reduzieren?*

Spielzeug unterliegt einer laufenden Kontrolle im Rahmen des nationalen Kontrollplans. Zudem gibt es jährlich Schwerpunktaktionen in diesem Bereich.

Ferner steht das BMSGPK im ständigen Austausch mit den relevanten Stakeholdern um die Sicherheit der Produkte kontinuierlich zu verbessern.

Darüber hinaus finden Unternehmer:innen auf der Webseite des BMSGPK und der AGES umfassende Informationsmöglichkeiten zu den Anforderungen an Spielzeug sowie die Pflichten von Unternehmer:innen im Bereich Spielzeug. Hierzu bietet die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) regelmäßig Schulungen für Unternehmer:innen an.

Beilagen: Tabelle 1 bis 23

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

